



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 44/2023

2. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Oktober 2023 1414

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die nachhaltige Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparatur (FRL Reparaturbonus/2023) vom 4. Juli 2023..... 1415

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 16. Oktober 2023 1417

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten vom 16. Oktober 2023 1419

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 16. Oktober 2023 1420

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 16. Oktober 2023 1421

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Großen Kreisstadt Pirna zur Übernahme von Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde der Großen Kreisstadt Pirna durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Gz.: 20-2217/1/24 vom 13. Oktober 2023 1423

Zweckvereinbarung..... 1423

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und den Gemeinden Königshain und Vierkirchen über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) vom 11. Oktober 2023 1425

Zweckvereinbarung..... 1425

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 16. Oktober 2023

Das Herrn Michael Kölsch erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Liberia in Leipzig mit dem Konsularbezirk der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 13. Februar 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in Leipzig ist somit geschlossen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernann-

ten Herrn Ilker Okan Sanli am 12. September 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rifki Olgun Yücekök, am 23. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 16. Oktober 2023

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die nachhaltige Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparatur (FRL Reparaturbonus/2023)

Vom 4. Juli 2023

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Förderung der Reparaturen von Elektro- und Elektronikgeräten von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz durch die Verlängerung der Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu steigern.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung,
 - Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
3. Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Reparatur von privat genutzten Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht mehr ordnungsge-

mäß funktionieren und deren Funktionsfähigkeit durch eine Reparatur wiederhergestellt werden kann.

2. Die förderfähigen Elektro- und Elektronikgeräte sind unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

III.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung erfüllt sein:

1. Die Reparatur muss von einem gelisteten Reparaturbetrieb durchgeführt worden sein. Die gelisteten Reparaturbetriebe werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt. Eine Übersicht der gelisteten Reparaturbetriebe ist auf der Webseite www.sab.sachsen.de abrufbar.
2. Die Förderung ist nur für Reparaturmaßnahmen vorgesehen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt werden. Das Rechnungsdatum muss folglich nach diesem Zeitpunkt liegen. Die Bezahlung der Reparaturrechnung ist durch Eigenerklärung nachzuweisen.
3. Der Rechnungsbetrag muss mindestens 75 Euro inklusive Umsatzsteuer betragen.
4. Je antragstellender Person sind jährlich bis zu zwei Reparaturen förderfähig.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart:
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
2. Finanzierungsart:
Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

3. Form und Höhe der Zuwendung:
Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200 Euro je Reparatur (Höchstgrenze).
4. Bemessungsgrundlage:
Zuwendungsfähig sind alle mit der Reparatur verbundenen und auf der Rechnung ausgewiesenen Ausgaben für die Reparatur. Umfasst sind dabei auch Ersatzteile, Arbeitsleistung und Umsatzsteuer.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme aus.

VII.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Gerberstraße 5 04105 Leipzig.
2. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn vor Antragstellung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie zugelassen.
3. Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens.
4. Die Anträge sind bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres elektronisch unter dem zur Verfügung gestellten Verfahren bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle stellt den Antragstellenden die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.
5. Mit Beantragung der Zuwendung bestätigt die antragstellende Person die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Ziffern III und IV und weist dies durch entsprechende Angaben in Form von Eigenerklärungen und Belegen nach.
6. Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis. Die gemäß Nummer 7 vorzulegenden Belege sind gleichzeitig der Sachbericht.
7. Mit dem Antrag ist gleichzeitig als Verwendungsnachweis eine Kopie der Reparaturrechnung vorzulegen.
8. Liegen mehr Anträge vor, als bewilligt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.
9. Der Zuwendungsbescheid wird elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle übermittelt.
10. Der Zuwendungsbetrag wird gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in einer Summe auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto ausgezahlt (Erstattungsprinzip).
11. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Förderrichtlinie tritt am 30. September 2030 außer Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Vom 16. Oktober 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie AUK/2023

Die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369) wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer II Nummer 2 werden in der Zeile GL 2b die Wörter „vor allem“ nach dem Wort „Ackerland“ eingefügt.
 - b) Ziffer III Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Ziffer III Nummer 3 und 4 werden zu Ziffer III Nummer 2 und 3 neu.
 - d) In Ziffer IV Nummer 3 Unterabsatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise Herbstansaat“ gestrichen.
 - e) In Ziffer IV Nummer 4.1.1 Buchstabe f wird die Angabe „2 Buchstabe a“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - f) In Ziffer IV Nummer 4.1.6 wird nach der Angabe „Sonstiges:“ ein neuer Unterabsatz wie folgt eingefügt:
„Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.“
 - g) Ziffer IV Nummer 4.1.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird die Angabe „im Jahr nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt“ durch die Angabe „nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat sind ganzflächige Schröpfschnitte im Zeitraum ab 1. Juli“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe h wird die Angabe „15. Juni“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe j wird die Angabe „(Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen“ durch die Angabe „(mit Ausnahme von Schröpfschnitten, Pflegeschnitten und Neuansaat), weitere Ausnahmen“ ersetzt.
 - dd) Nach dem Unterabsatz „Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert.“ wird ein neuer Unterabsatz „Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.“ eingefügt.
 - h) Ziffer IV Nummer 4.1.8 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr oder bei zweijährigem Ackerfutterbau Anbau von Getreide zur Körnerernte mindestens dreimal in fünf Jahren,“
 - i) In Ziffer IV Nummer 4.1.8 Buchstabe f und Nummer 4.1.9 Buchstabe g werden die Wörter „mögliche“ jeweils gestrichen und das Wort „möglich“ am Ende eingefügt.
 - j) Ziffer IV Nummer 4.1.10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird die Angabe „(ohne Mais und Hirse)“ gestrichen.
 - bb) Buchstaben d bis g werden zu Buchstaben e bis h neu.
 - cc) Es wird ein neuer Buchstabe d wie folgt eingefügt:
„d) kein Anbau von Mais oder Hirse“
 - dd) In Buchstabe g neu wird das Wort „Ansaat“ durch das Wort „Aussaart“ ersetzt.
 - k) In Ziffer IV Nummer 4.1.17 Buchstabe b wird die Angabe „vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,“ nach dem Wort „Forstwirtschaft“ ergänzt.
 - l) Ziffer IV Nummer 4.2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „vor allem“ nach dem Wort „Ackerland“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung,“ nach der Angabe „(FRL NE/2023)“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe c wird gestrichen.
 - dd) Buchstaben d bis i werden zu Buchstaben c bis h neu.
 - m) Ziffer IV Nummer 4.2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben e bis h werden zu Buchstaben f bis i neu.
 - bb) Buchstabe e wird wie folgt neu eingefügt:
„e) keine Nach- und Übersaaten“
 - cc) Im Absatz „Sonstiges:“ werden die Wörter „ist nur“ nach der Angabe „Striegeln“ eingefügt und die Angabe „ist auf maximal 50 Prozent der Fläche“ gestrichen.
 - n) Ziffer IV Nummer 4.2.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben e bis h werden zu Buchstaben f bis i neu.
 - bb) Der Buchstabe e wird wie folgt neu eingefügt:
„e) keine Nach- und Übersaaten“
 - o) In Ziffer IV Nummern 4.2.6, 4.2.7, 4.2.8, 4.2.9, 4.2.10, 4.2.11, 4.2.12, 4.2.13 und 4.2.14 werden jeweils im Absatz „Sonstiges:“ die Wörter „ist nur“ nach der Angabe „Striegeln“ eingefügt und die Angabe „ist auf maximal 50 Prozent der Fläche“ gestrichen.
 - p) In Ziffer IV Nummer 4.2.18 wird im Absatz „Sonstiges:“ die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)“ durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)“ ersetzt.
 - q) In Ziffer VI Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie“ durch die Wörter „flächige Maßnahmen sowie eine Maßnahme, die auf Nebennutzungsflächen (zum Beispiel Streifen) durchgeführt wird gemäß Teil A dieser Förderrichtlinie“ ersetzt.
 - r) In Ziffer VI Nummer 1.2.2 wird die Angabe „(SächsABl. 2023, S. 334)“ nach der Angabe „4. Oktober 2022“ eingefügt.
 - s) In Ziffer VI Nummer 1.2.4 wird die Angabe „19. März 2020 (SächsABl. S. 416)“ durch die Angabe „17. März 2023 (SächsABl. S. 458)“ ersetzt.

- t) Ziffer VI Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Flächenzugänge
Flächenzugänge für bereits bewilligte Maßnahmen sind förderfähig, wenn hierfür ein entsprechender Erweiterungsantrag gestellt und bewilligt wird. Auf Teil C Ziffer II Nummer 1.2 wird verwiesen.“
2. Teil B wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Europäische Kommission hat die Zuwendungen per Beschluss vom 21. Juli 2023 in dem Verfahren SA.104506 (2022/N) zum Betreff „Saxony: Promotion of biotope maintenance/care mowing with difficulty (Biotopfleghemahd mit Erschwernis)“ genehmigt.“
- b) Ziffer VI Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Flächenzugänge für bereits bewilligte Maßnahmen sind förderfähig, wenn hierfür ein entsprechender Erweiterungsantrag gestellt und bewilligt wird.“
3. Teil C wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I Nummer 2.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„2.1.1 Teilnahmeantrag
Für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie ist ein Teilnahmeantrag vor Beginn der Verpflichtungen für die beabsichtigten Maßnahmen und Flächenumfänge notwendig. Sofern im Verpflichtungszeitraum weitere Maßnahmen beantragt werden, ist vor Beginn der Verpflichtungen ein weiterer Teilnahmeantrag notwendig.
Die Antragstellung erfolgt über das webbasierte Antragsportal DIANAweb unter <https://www.diana.sachsen.de>. Der Teilnahmeantrag ist bis 15. Dezember des Jahres vor dem ersten Verpflichtungsjahr zu stellen.“
- b) In Ziffer I Nummer 2.1.2 Satz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen und am Ende die beiden Absätze wie folgt neu eingefügt:
„Sofern im Verpflichtungszeitraum weitere Flächen für eine bereits bewilligte Maßnahme in die Verpflichtung genommen werden sollen, ist die Erweiterung im Rahmen des Auszahlungsantrags
- zu beantragen (Erweiterungsantrag). Erweiterungsanträge sind ab dem zweiten Verpflichtungsjahr zulässig.“
- Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist die höherwertige Maßnahme im Rahmen des Auszahlungsantrages zu beantragen.“
- c) In Ziffer I Nummer 2.2.1 wird in der Überschrift die Angabe „ Erweiterungsantrag, Ersetzungsantrag“ gestrichen.
- d) In Ziffer II Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „für eine beantragte Maßnahme“ nach dem Wort „Verpflichtungszeitraum“ eingefügt.
- e) Ziffer II Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Flächen, die auf Grund eines Erweiterungsantrages im Rahmen des Auszahlungsantrages neu in die Verpflichtung genommen werden, müssen alle Förderverpflichtungen der betroffenen Maßnahme ab 1. Januar des aktuellen Antragsjahres eingehalten werden.“
- f) Ziffer I Nummer 1.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Werden im Verpflichtungszeitraum Flächenerweiterungen für die gleiche Maßnahme beantragt, beginnt ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum, wenn der Umfang der Flächenerweiterung mehr als 50 Prozent, bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in Hektar, beträgt.“
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 14 wird die Angabe „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist,“ am Ende ergänzt.
- b) In Nummer 16 wird die Angabe „30. November 2022 (BANz AT 01.12.2022 V1)“ durch die Angabe „29. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 238)“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Sechste Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie
für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten**

Vom 16. Oktober 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie AZL/2015

Die Förderrichtlinie Ausgleichszulage vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDR. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. März 2023 (SächsABl. S. 458) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer III Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird zu Absatz 3 neu.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:
„Nicht förderfähig sind aus der Erzeugung genomene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, soweit es sich hierbei nicht um die Flächen handelt, die zur Erfüllung der Verpflichtun-

gen nach §19 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung dienen und dementsprechend angemeldet werden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 23 wird die Angabe „30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1)“ durch die Angabe „29. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 238)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26 wird die Angabe „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist,“ am Ende eingefügt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau
Vom 16. Oktober 2023**

I.

Änderung der Förderrichtlinie ÖBL/2023

Die Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und den zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils geltenden Fassung“ nach der Angabe „(EU) 2018/848“ eingefügt.
- b) In Nummer 4.2 Unterabsatz 4 wird die Angabe „der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften“ durch die Angabe „den zugehörigen Durchführungsregelungen“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.1.2 wird die Angabe „(SächsABl. 2023 S. 369), in der jeweils geltenden Fassung,“ nach der Angabe „4. Oktober 2022“ eingefügt.
- d) In Nummer 5.1.4 wird die Angabe „19. März 2020 (SächsABl. S. 416)“ durch die Angabe „17. März 2023 (SächsABl. S. 458)“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.4 Buchstabe a wird am Ende die Angabe „soweit es sich hierbei nicht um die Flächen handelt, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §19 GAPKondV dienen und dementsprechend angemeldet werden,“ eingefügt.

2. Ziffer III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 Satz 3 und Nummer 2.1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „spätestens“ gestrichen.

- b) In Nummer 2.2.1 Satz 1 werden die Wörter „für die beantragten Maßnahmen“ und die Wörter „je Maßnahme“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 Satz 4 wird das Wort „physische“ gestrichen.
- d) In Nummer 3 Satz 5 werden die Wörter „erfolgen oder“ nach dem Wort „Nachweisen“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. die ÖLG-Durchführungsverordnung vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 206),“.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25.3.2022)“ durch die Angabe „2023/207 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 29 vom 1.2.2023)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219)“ ersetzt.
- d) In Nummer 15 wird die Angabe „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist,“ am Ende eingefügt.
- e) In Nummer 17 wird die Angabe „30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1)“ durch die Angabe „29. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 238)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Vom 16. Oktober 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie TWN/2023

Die Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.2.1 Buchstabe d wird das Wort „Bau“ durch das Wort „Neubau“ ersetzt und hinter dem Wort „Zäunen“ die Fußnote 1 wie folgt eingefügt:
„¹ außer Prädatorenschutzzäune, für welche erforderliche Genehmigungen vorliegen, sie gehören zu den teichwirtschaftlichen Anlagen“
- b) In Nummer 4.2.1 Abschnitt „Sonstiges“ werden die Wörter „mobiler Zäunung“ nach dem Wort „Kalkung“ eingefügt.
- c) Nummer 4.2.1 Abschnitt „Sonstiges“ Unterabsätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.
Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30. September über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen, ab dem 1. Oktober muss die Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.“
- d) In Nummer 4.3.3 Buchstabe i werden die Wörter „und zur Satzfishkonditionierung“ nach dem Wort „Winter“ eingefügt.
- e) Nummer 4.5.1 Buchstabe b wird gestrichen.
- f) Nummer 4.5.1 Buchstabe c wird zu Buchstabe b neu.
- g) In Nummer 4.5.3 Buchstabe d wird das Wort „Juli“ jeweils durch das Wort „Juni“ ersetzt.
- h) In Nummer 6.5 wird in der Überschrift das Wort „Publizität“ durch die Wörter „Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen“ ersetzt und die Angabe „Artikel 50 und“ vor der Angabe „Anhang IX“ eingefügt.

2. Teil B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.2 wird ein Abschnitt „Sonstiges“ am Ende wie folgt eingefügt:
„Sonstiges:
Ausnahmen zu Stauhaltungen und Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30. September über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen, ab dem 1. Oktober muss die Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.“

Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.“

- b) In Nummer 4.3.1 Buchstabe h werden die Wörter „und zur Satzfishkonditionierung“ nach dem Wort „Winter“ eingefügt.

3. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer I Nummer 2.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„2.1.1 Teilnahmeantrag
Für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie ist ein Teilnahmeantrag vor Beginn der Verpflichtungen für die beabsichtigten Maßnahmen und Flächenumfänge notwendig. Sofern im Verpflichtungszeitraum weitere Maßnahmen beantragt werden, ist vor Beginn der Verpflichtungen ein weiterer Teilnahmeantrag notwendig.
Die Antragstellung erfolgt über das webbasierte Antragsportal DIANAweb unter <https://www.diana.sachsen.de>. Der Teilnahmeantrag ist bis 15. Dezember des Jahres vor dem ersten Verpflichtungsjahr zu stellen.“
- b) In Ziffer I Nummer 2.1.2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen und am Ende zwei neue Unterabsätze wie folgt eingefügt:
„Sofern im Verpflichtungszeitraum weitere Flächen für eine bereits bewilligte Maßnahme in die Verpflichtung genommen werden sollen, ist die Erweiterung im Rahmen des Auszahlungsantrags zu beantragen (Erweiterungsantrag). Erweiterungsanträge sind ab dem zweiten Verpflichtungsjahr zulässig.“

Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist die höherwertige Maßnahme im Rahmen des Auszahlungsantrags zu beantragen.“

- c) In Ziffer I Nummer 2.2.1 wird in der Überschrift das Wort „Erweiterungsantrag“ gestrichen.
- d) In Ziffer I Nummer 3 wird die Angabe „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist,“ vor den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- e) Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „für eine beantragte Maßnahme“ werden vor dem Wort „beginnt“ eingefügt.
 - bb) Der Satz „Gleiches gilt für Neuverpflichtungen auf Grund von Erweiterungs- oder Ersetzungsanträgen.“ wird durch den Satz „Für Flächen, die auf Grund eines Erweiterungsantrages im Rahmen des Auszahlungsantrages neu in die Verpflichtung genommen werden, müssen alle Förderverpflichtungen der betroffenen Maßnahme ab 1. Januar des aktuellen Antragsjahres eingehalten werden.“ ersetzt.

- f) Ziffer II Nummer 1.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Werden im Verpflichtungszeitraum Flächenerweiterungen für die gleiche Maßnahme beantragt, beginnt ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum, wenn der Umfang der Flächenerweiterung mehr als 50 Prozent, bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in Hektar, beträgt.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz unter der Tabelle wird in Satz 1 die Angabe „oder T 3b“ durch die Angabe „, T 3b oder T 4a“ ersetzt.

- b) Im Absatz unter der Tabelle wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt in Höhe von 575 Euro/ha für die Maßnahmen T 2, T 3a und T 3b oder in Höhe von 110 Euro/ha bei Durchführung der Maßnahme T 4a für bis zu 20 ha je Bruttoschlag.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
und der Großen Kreisstadt Pirna
zur Übernahme von Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde
der Großen Kreisstadt Pirna
durch die Untere Denkmalschutzbehörde
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gz.: 20-2217/1/24

Vom 13. Oktober 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. September 2023 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 13./24. Februar 2023 zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Großen Kreisstadt Pirna geschlossene Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde der Großen Kreisstadt Pirna durch die Untere Denkmalschutzbehörde

des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 13. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
vertreten durch den Landrat,
Herrn Michael Geisler

– Im Folgenden Landkreis genannt –

und der Großen Kreisstadt Pirna
Am Markt1/2
01796 Pirna
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Klaus-Peter Hanke

– Im Folgenden Stadt genannt –

Präambel

Die Stadt hat mit Verfügung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 28. August 1995 nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) den Status einer unteren Denkmalschutzbehörde erhalten.

Gemäß Art. 6 Nrn. 4, 7 des Sächsischen Verwaltungsneuerungsgesetzes (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) haben die unteren Denkmalschutzbehörden die Aufgaben der Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen nach § 4 Abs. 4 SächsDSchG sowie der Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern nach § 8 Abs. 2 SächsDSchG übernommen.

Im Januar 2021 ist die Stadtverwaltung Pirna mit der Bitte an den Landkreis herangetreten, diese weisungsfreien Aufgaben zu übernehmen und hat einen entsprechenden Antrag an die oberste Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG gestellt.

Die Übernahme erfolgt aufgrund des anhaltend hohen Kostendefizits für die Stadt. Im Übrigen ist der Landkreis aufgrund des dafür qualifizierten Personals effektiver in der Lage, diese Aufgaben zu erledigen.

§ 1

Übernahme der Aufgabe nach § 4 Abs. 4 SächsDSchG

Der Landkreis übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG von der Stadt die Aufgabe nach § 4 Abs. 4 SächsDSchG – Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen – zum 01.03.2023. Sämtliche bei der Stadt zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren werden seitens des Landkreises fortgeführt und sind unverzüglich nach Erhalt der Aufgabe dem Landkreis zu übergeben. Dazu gehören auch sämtliche Unterlagen, aus denen sich die Dokumentation der Abstimmung im Sinne von § 7i, 10f, 11b und 10g EstG ergibt. Soweit vorhanden, werden die Unterlagen auch in digitaler Form übergeben.

§ 2

Übernahme der Aufgabe nach § 8 Abs. 2 SächsDSchG

Der Landkreis übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG von der Stadt die Aufgabe nach § 8 Abs. 2 SächsDSchG – Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern – zum 01.03.2023. Dazu gehört auch die Verwendungsnachweisprüfung für vor dem 01.03.2023 beendete Vorgänge. Sämtliche bei der Stadt zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren werden seitens des Landkreises fortgeführt und sind unverzüglich nach Erhalt der Aufgaben dem Landkreis zu übergeben. Soweit vorhanden, werden die Unterlagen auch in digitaler Form übergeben.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich mindestens einmal jährlich über Zuwendungen für die Sicherung, den Erhalt, der Pflege und der Nutzbarmachung von Kulturdenkmälern von Denkmälern der Stadt auszutauschen. Auf Bitten einer Vertragspartei werden Gespräche zu einzelnen Anträgen erfolgen mit dem Ziel Benehmen herzustellen. Der Landkreis hat jedoch das Recht, ohne Zustimmung der Stadt eine Entscheidung zu treffen.

Pirna, 24. Februar 2023

Geisler
Landrat

Pirna, 13. Februar 2023

Hanke
Oberbürgermeister

§ 3

Übergabe der Akten

Auf Aufforderung sind dem Landkreis die denkmalrechtlich-entscheidende mit Objektakte sowie die Baugenehmigung mit Bauakte zu den Vorgängen unverzüglich zu übergeben.

§ 4

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhält für sämtliche beim Landkreis beendete Verfahren die Gebühren.

§ 5

Beendigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zum 31.12.2021 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.07.2018/02.08.2018 zwischen dem Landkreis und der Stadt außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.03.2023 in Kraft und gilt unbefristet. Sollte die Widerrufserklärung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt die Zweckvereinbarung einen Tag nach Bekanntmachung der Erklärung über die Zuständigkeit im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Soweit eine Bestimmung der Vereinbarung ungültig ist, werden dadurch die Regelungen der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu finden, die beiden Interessen gerecht wird. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke.

Etwaige Streitigkeiten sind zwischen den Parteien grundsätzlich gütlich zu regeln. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, so wird das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Schlichtung angerufen.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und den Gemeinden Königshain und Vierkirchen über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Vom 11. Oktober 2023

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 7. September 2023 die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und den Gemeinden Königshain und Vierkirchen über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Reichenbach/O.L. und den Gemeinden Königshain und Vierkirchen über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 11. Oktober 2023

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der Stadt Reichenbach/OL
Görlitzer Straße 4, 02829 Reichenbach
vertreten durch die Bürgermeisterin Carina
Dittrich

647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019
(SächsGVBl. S. 521).

im folgenden „**Betreiber der OFL**“,

Präambel

und den Gemeinden

Gemeinde Königshain
Dorfstraße 82
02829 Königshain
vertreten durch den
Bürgermeister Maik Wobst,

Die Zweckvereinbarung regelt die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG bestehende Aufgabe, ein gemeindeseitiges Einvernehmen für die Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche der Feuerwehren der Gemeinden zu erteilen, sowie, die nach § 49 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Einsatzleitung, als auch die damit in Verbindung stehende Kostenfrage.

Gemeinde Vierkirchen
Melaune 54
2894 Vierkirchen
vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea
Weise

im folgenden „**Nutzer der OFL**“

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

nach § 71 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit dem SächsBRKG vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245,

(1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung zum 01.11.2022 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle (OFL).

(2) Die OFL trägt den Namen „OFL Reichenbach“.

(3) Die OFL hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach, Ortsfeuerwehr Reichenbach, Nieskyer Straße 11, 02894 Reichenbach.

(4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§ 2 Aufgaben

(1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der OFL die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.

(2) Die OFL übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§ 3 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

(1) Der Betreiber der OFL übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der OFL. Mit Abnahme durch den zuständigen Kreisbrandmeister gilt die OFL bereits als errichtet.

(2) Dem Betreiber der OFL obliegt die Bewirtschaftung der OFL.

(3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch den Betreiber der OFL erfolgt in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der OFL zu gleichen Teilen. Der Betreiber der OFL stellt hierfür eine Rechnung.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zum Betrieb der OFL zahlen die Nutzer der OFL dem Betreiber der OFL eine jährliche Aufwands- und Kostenentschädigungspauschale in Höhe von je 150 € pro Nutzer bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres.

(6) Der Betreiber der OFL bestellt einen technischen Verantwortlichen, welcher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der verwendeten Technik verantwortlich ist. Die Aufwandsentschädigung des technischen Verantwortlichen wird durch die Aufwandspauschale nach Absatz 5 bereits abgegolten.

(7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o.ä. tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§ 4 Nutzung

(1) Der Betreiber der OFL verpflichtet sich, den benannten Einsatzkräften der Nutzer der OFL die Funktionsräume der OFL zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der OFL erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der OFL.

§ 5 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§ 6 Besetzung und Einsatzleitung

(1) Die OFL wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person mit Entscheidungsbefugnis des Betreibers der OFL muss anwesend sein.

(2) Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Die Einsatzleitung kann auf eine andere Vertragspartei übertragen werden. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung vorerst dem Betreiber der OFL.

(3) Zur dauerhaften Aufgabenerfüllung und Absicherung des Betriebs der OFL bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Führungsgruppe aus ausgewählten qualifizierten Führungskräften der beteiligten Gemeinden. Im Einsatzfall sind von den Nutzern der OFL auf Anforderung geeignete Führungs- und Hilfskräfte in die OFL zu entsenden.

(4) Der Führungsgruppe steht ein Leiter (Leiter OFL) vor, der für die aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Führungsgruppe zuständig ist und ein geeignetes Dienstsysteem zur durchgängigen Absicherung der übertragenen Aufgaben der Einsatzleitung und Führungsunterstützung umsetzt. Die gemeinsame Ausbildung wird durch die Vertragsparteien im gleichen Umfang unterstützt.

(5) Der Leiter OFL wird aus dem Führungspersonal der Feuerwehr Reichenbach gestellt. Der Leiter der OFL kann gleichzeitig technischer Verantwortlicher nach § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung sein.

(6) Der jeweils diensthabende Einsatzleiter ist den Gemeindeführern und Bürgermeistern der Vertragsparteien melde- und berichtspflichtig. Der örtliche zuständige Bürgermeister kann dem diensthabenden Einsatzleiter Weisungen erteilen. Des Weiteren gelten § 49 Abs.2 Satz 4 sowie § 50 sächs. BRKG.

(7) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der OFL hat entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 sowie der Fachempfehlung 6-100-101 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen zu erfolgen.

§ 7 Aktivierung

(1) Die OFL wird, falls keine Aktivierung durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen erfolgt, durch den Bürgermeister oder dem Gemeindeführer der Vertragsparteien aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Aktivierung in Absprache

mit dem Gemeindeführer durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der OFL durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde.

§ 8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der OFL auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich erfolgt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführba-

ren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach deren Genehmigung und der darauffolgenden öffentlichen Bekanntmachung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Soweit hier keine Regelungen getroffen sind, sind die Regelungen, die das SächsBRKG, die gemeindlichen Feuerwehrsatzungen oder das SächsKomZG vorgeben, maßgeblich.

Reichenbach, den 23. August 2023

Carina Dittrich
Bürgermeisterin

Andrea Weise
Bürgermeisterin

Maik Wobst
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Oktober 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 